

VERBAND DER PROFESSOREN DER TU-WIEN

A-1040 WIEN, KARLSPLATZ 13

Vorsitzender: o.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.Dr.mont Harald STRAUBE

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
(Parlament)
1010 Wien

GESETZENTWURF
151 -GE/19
Datum: 25. MRZ, 1993
26. März 1993
Hohels

H. Strasser
Wien, am 23. März 1993

Betreff: Entwurf zu einem Bundesgesetz über
Organisation der Universitäten (UOG 1993)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der unter GZ. 68.153/283-I/B/5B/92 vom 3. Dez. 1992 durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ausgesprochenen Einladung folgend, übermittle ich anliegend 25 Exemplare der Stellungnahme unseres Lokalverbandes zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf. Diese Stellungnahme beinhaltet alle von den Professoren unserer Universität erhaltenen Einzelmeldungen. Ich darf im Namen der Kollegenschaft insbesondere bitten, Ihre Aufmerksamkeit den ersten 2½ Seiten dieser Stellungnahme sowie den abschließenden Bemerkungen auf Seite 13 und 14 zuzuwenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

H. Strasser

Beilage

VERBAND DER PROFESSOREN DER TU-WIEN

A-1040 WIEN, KARLSPLATZ 13

Vorsitzender: o.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.Dr.mont Harald STRAUBE

Wien, am 25. Januar 1993
HS/Kö**Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Organisation der Universitäten (UOG 1993)**

Die Notwendigkeit einer Universitätsreform ist unbestritten, gilt es doch Mißstände zu beseitigen oder einzugrenzen, die dem Ansehen der österreichischen Universitäten und ihren Absolventen Einbußen gebracht haben. Wenn Verbesserungen angestrebt werden, ist es in jedem Fall notwendig, zunächst die Mängel festzustellen und ihre Ursachen zu definieren, sodann die Möglichkeiten der Abhilfe zu prüfen und zu bewerten und erst dann die Maßnahmen festzulegen. Im Gesetzesentwurf wird auf die Art der bestehenden Mängel, ihre Ursachen und die Prüfung der Abhilfemöglichkeiten überhaupt nicht eingegangen. Die bestehenden, durch politische Maßnahmen in die Universitäten eingeschleppten Unzulänglichkeiten und Mißstände sind großteils im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode aufgezählt. In diesem Papier werden folgende Mißstände aufgezeigt:

1. Personalmangel,
2. unzureichende apparative und sonstige Ausstattung,
3. ungenügendes Raumangebot und
4. zu geringe Effizienz.

Das Arbeitsübereinkommen nennt aber auch eine lange Reihe von Reformzielen, darunter

- a) Beibehaltung des offenen Zugangs zu den Universitäten,
- b) Leistungsüberprüfung in der Eingangsphase,
- c) betriebsähnliche Organisation,
- d) Studienzeitverkürzung,
- e) mehr Praxisorientierung,
- f) Vermeidung zu großer Spezialisierung,
- g) Verbesserung der Leistungsfähigkeit,
- h) EG-Konformität und
- i) einfachere Rechtsvorschriften.

Die Regelungen gemäß Gesetzesentwurf sind sicher nicht geeignet, auch nur einen der Mängel 1 bis 4 zu beseitigen oder einzuschränken. Außer dem Reformziel a), das ja nur die Beibehaltung des status quo beschreibt, wird durch den Entwurf keinem der vorgenannten Reformziele auch nur annäherungsweise entsprochen. Zu den Zielen c, e, g und i steht der Entwurf sogar in ganz offenkundigem Widerspruch.

- 2 -

Der Gesetzesentwurf steht in krassem Gegensatz zu den Erfordernissen einer funktionsfähigen betrieblichen Organisation und dem in jedweder erfolgreichen Privatwirtschaft beherzigten Grundsatz, daß Kompetenz, Verantwortung und Entscheidungsrecht in einer Hand liegen müssen.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen bedeuten einen erheblichen Mehraufwand an Personal und Räumen durch zusätzliche Verwaltungsaufgaben. Aber nicht nur hochwertige Arbeitskräfte werden durch diese Überbürokratisierung vergeudet, sondern auch die ohnedies knappen finanziellen Ressourcen. Der Widerspruch zum Reformziel "einfachere Rechtsvorschriften" ist so offensichtlich, daß es keines weiteren Hinweises bedarf.

Klare Zielvorgaben fehlen und nicht einmal die Tendenz der Verfolgung eines bestimmten, der Verbesserung des Istzustandes dienenden Zieles ist daraus erkennbar.

Wenn, wie andernorts oftmals gehört, die Hauptziele einer Reform in höherer Effizienz, Senkung der Studiendauer, Kostenminimierung und Abbau der Bürokratie waren, dann trägt das vorgeschlagene Gesetz zu den beiden erstgenannten sicher nichts bei, bezüglich Kosten und Bürokratie wären eindeutig Verschlechterungen zu erwarten: Zahlreiche neue zum Großteil hochdotierte Positionen werden ebenso geschaffen wie neue Gremien, die ebenfalls zusätzliches Personal benötigen.

Der Gesetzesentwurf befaßt sich ausschließlich mit der strukturellen Organisation, die eigentlich erst als letzte behandelt werden müßte, nachdem die vorrangigeren Fragen wie Festlegung und Bestätigung der Einzelziele, ihre Prioritätsreihung, verfügbare Personal- und Sachressourcen, Zusammenhänge mit dem Haushaltsrecht und dem Dienstrecht geklärt sind. Auch die Struktur und Rechtsform eines Unternehmens wird von analogen Fakten, wie Aufgaben- und Wirkungsbereich, also Unternehmenszielen, den materiellen und sonstigen Gegebenheiten des Unternehmens bestimmt und nicht umgekehrt.

Auch den am 31.7.1991 dem Herrn Bundesminister mitgeteilten und von diesem grundsätzlich gutgeheißenen Grundsätzen wie Einheit von Forschung und Lehre, Entscheidung nur durch Kompetente, hierarchische Ordnung nach Kompetenz, Abkehr von Kommissionen, Vermeidung von Kompetenzüberschreitungen, Leistungskontrolle auch der Verwaltung und Gesundschumpfung der Mitbestimmung wird keinerlei Entsprechung zuteil.

Vernachlässigt wird die Tatsache, daß außer Verwaltung (diese erscheint vordergründig) und Lehre auch Forschung zum wesentlichen Aufgabenbereich der Universitäten zählt und die Einheit dieser beiden gewahrt bleiben muß. Mit der Einführung eines Studiendekans wird dieser Forderung zuwidergehandelt. Gedanken zur Forschung fehlen völlig und nichts darüber zu sagen, ist, gelinde gesagt, ein nicht nachsehbares Versäumnis.

Der Entwurf berücksichtigt nicht, daß nur Verantwortungsträger entscheidungsbefugt sein dürfen und daß besonders Personalentscheidungen nur durch fachkompetente Personen erfolgen dürfen. Er berücksichtigt nicht, daß die Rolle von Lehrenden und Lernenden klar abgegrenzt ist und die Rollenverteilung daher anderen Grundsätzen gehorchen muß als den von den Verfassern verwendeten. Die vorgesehene Einflußnahme des Studiendekans

- 3 -

sogar auf Lehrinhalte u. Prüfungen würde sich wohl sehr negativ auswirken. Dies wie auch andere Neuerungen stehen der Berufung von Höchstqualifizierten sicher im Wege.

Der Entwurf mag wohlgemeint sein, trifft aber keineswegs den Kern der Sache. Die eigentlichen Probleme werden davon nicht berührt, geschweige denn gelöst. Diese liegen in der Diskrepanz zwischen verfügbaren Mitteln und den Kosten der Massenuniversität. Wenn auf diesem Gebiet nichts Einschneidendes geschieht, wird das Niveau unserer Universitäten im internationalen Vergleich weiter absinken.

Dem vorgelegten Gesetzesentwurf ist nicht zu entnehmen, daß die grundsätzlichen Schwächen der österreichischen Universitäten beseitigt werden können. Ganz im Gegenteil ist eher zu erwarten, daß mit hohem Kostenaufwand eine weitere Verschlechterung der jetzt schon alarmierenden Situation herbeigeführt wird.

Zu den einzelnen Punkten des Gesetzesentwurfes vom 3. Dezember 1992 wird wie folgt Stellung genommen:

- § 2 (3), Z.2 Ergänzung "... mit der Beteiligung an nationalen und internationalen Forschungsprogrammen ..." wäre sinnvoll und wird beantragt.
- § 2 (4) Die Teilrechtsfähigkeit muß jedem Institut gewährleistet sein.
Institute sind die eigentlichen Träger der Forschung und daher die in erster Linie in Frage kommenden Partner für außeruniversitäre kooperationsinteressierte Institutionen.
- § 5 (2) Der Freiraum für Satzungen der Universitäten ist zu gering.
Für die Satzung vorgesehene Angelegenheiten sind überwiegend verwaltungstechnischer Natur und betreffen kaum die tatsächlichen Aufgaben der Universität. Damit ist keine Verbesserung der Autonomie zu erwarten.
- § 6 (2) Diese Formulierung kann zum Erliegen ganzer Institute führen: Einzufügen ist eine Einschränkung auf die im Rahmen des zumutbaren liegenden Möglichkeit und auf die Einhaltung des Dienstweges.
- § 7 (3) Die Möglichkeit, daß von der ÖH Rechtsmittel ergriffen werden können, läßt angesichts der angesprochenen Studienangelegenheit (§ 40, Abs. 3, Z. 4 bis 9) befürchten, daß dies zur Erleichterung des Studiums genutzt wird. Der zweite Satz sollte lauten: "... sofern dies die betroffenen Studierenden ausdrücklich wünschen."
- § 8 Was bedeutet "Wahrung des Amtsgeheimnisses"? Kann etwa ein Studierender dazu angehalten werden? Welche Konsequenzen hat eine Verletzung?

- 4 -

- § 12 (2) Ist wie folgt zu ergänzen:
Wenn die Personengruppe nur durch ein Mitglied vertreten wird, kann dieses im Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- § 15 (1), Z. 5 Ist abzuändern
Da das Bekanntwerden von Forschungsaufträgen der Preisgabe von Unternehmenszielen gleichkommen kann, wäre damit die Kooperation mit der Wirtschaft gefährdet.
- § 15 (4) Ja zur Evaluierung der Lehre aber nicht allein durch die Studierenden. Dies öffnet der Nivellierung nach unten breiten Spielraum. Eine Publikation ist nicht üblich (Ausland) und könnte gefährliche Folgen haben.
- § 17 (1), Z. 1. Der Gesetzesentwurf beinhaltet praktisch gleiche Pflichten und Rechte für ordentliche und außerordentliche Professoren. Die Differenzierung zwischen diesen beiden Arten von Professoren erscheint daher nicht gerechtfertigt und ist auch unlogisch aus rechtspolitischen und soziologischen Gründen. Auch im Hinblick auf § 19 (1), Z. 3 sollte nur mehr der Typ des ordentlichen Universitätsprofessors beibehalten werden.
- § 18 (1) Ohne Klarstellung der Kriterien für privatrechtliches oder öffentliches Dienstverhältnis ist diese Festlegung schwer einzusehen. Gleiche Ziele sollten mit Gast- und Honorarprofessoren erreichbar sein.
- § 18 (2) Ungeklärt ist, ob nach Ablauf eines zeitlich befristeten Dienstverhältnisses die *venia docendi* erlischt.
- § 18 (3), Z. 1-3 ist zu ergänzen durch:
4. Mitwirkung bei der universitären Selbstverwaltung.
- § 19 (3) Auf die ungerechtfertigte Unterscheidung zwischen ord. und a.o. Univ.-Professoren (vgl. Anmerkung zu § 17 (1), Z. 1) wird hingewiesen. Abgesehen davon ist die Bedeutung eines Fachs im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich oft raschen und sprunghaften Änderungen unterworfen und allein schon deshalb als Entscheidungsmerkmal völlig ungeeignet.
- § 20 (1), Z. 2 Mindestens einer der Vertreter der Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter sollte die *venia docendi* besitzend um die unbedingt zu fordernde Mehrheit der Habilitierten sicherzustellen.
- § 20 (1), Z. 3 Die Vertreter der Studierenden müssen das Fach absolviert haben.

- 5 -

- § 20 (2) Statt "Der Dekan .. hat zu entsenden" sollte aus fachlichen Gründen festgelegt werden: "Das Fakultätskollegium ... hat zu entsenden".
- § 20 (3) Aus Gründen der fachlichen Kompetenz wird folgende Festlegung vorgeschlagen:
"Nach Feststellung der formalen Richtigkeit hat der Dekan die Planstelle für einen Universitätsprofessor im Einvernehmen mit der Berufungskommission auszu-schreiben.
- § 20 (4) Der erste Satz bedarf folgender Ergänzung:
"... mit den drei am bestem für die Besetzung geeigneten Kandidaten im entsprechender Reihung zu beschließen und ..."
- § 20 (5) Wiederum aus Gründen der fachlichen Kompetenz sollte der letzte Satz wie folgt lauten:
"Der Dekan hat dazu Stellung zu nehmen, ob der Berufungsvorschlag den Kriterien der Ausschreibung entspricht.
Außerdem ist im Berufungsverfahren darauf zu achten, daß nicht nur die fachlich-wissenschaftliche sondern auch die persönliche Qualifikation zu bewerten ist, worauf der Dekan ebenfalls Bedacht nehmen muß.
- § 20 (6) Der erste Satz sollte lauten: "Der Rektor hat .. mit Begründung zurückzuweisen, wenn dieser den im Ausschreibungstext enthaltenen Kriterien nicht entspricht.
Im zweiten Satz ist statt einer "besonderen" eine "erweiterte" Berufungskommission vorzusehen.
Der dritte Satz ist wie folgt zu ergänzen: "... daß der Rektor die Aufgaben des Dekans wahrnimmt und das Fakultätskollegium durch den Senat ersetzt wird."
Begründung: Besonders bei größeren Universitäten kann der Rektor in der Regel nur diese Merkmale überprüfen. Eine völlig anders zusammengesetzte Berufungskommission wird in vielen Fächern nicht zu realisieren sein, da nicht eine geeignete Zahl an fachlich kompetenten Mitgliedern verfügbar ist.
- § 20 (7) ist wegen der Änderung in § 20 (6) zu streichen.
- § 20 (8) wird zu § 20 (7). Der erste Satz hat zu lauten:
"Der Rektor hat sich grundsätzlich an die von der Kommission vorgenommenen Reihung bei der Aufnahme von Berufungsverhandlungen zu halten. Eine Abweichung ist von ihm schriftlich zu begründen."
- § 22 (2) Aus Gründen der Nutzung des geistigen Potentials sollten auch pensionierte Universitätsprofessoren miteinbezogen werden. Im zweiten Satz sollten die Worte "nach Maßgabe der Entscheidung der zuständigen Universitätsorgane" entfallen (Schlechter als bei

- 6 -

Dozenten, § 24 (2)).

- § 25 (2), Z. 2 Wenigstens ein Vertreter des akademischen Mittelbaus mus habilitiert sein (vgl. Anm. zu § 20 (1), Z. 2).
- § 25 (2), Z. 3 die Vertreter der Studierenden müssen das Fach absolviert haben (vgl. Anm. zu § 20 (), Z. 3).
- § 25 (3) Der erste Satz sollte lauten: "Das Fakultätskollegium hat zwei ..." (vgl. Anm. zu § 20 (2)).
- § 25 (5) Die Worte "oder wissenschaftliche Arbeiten mit didaktischem Schwerpunkt" sind zu streichen, weil damit die Gefahr der Akzeptanz nicht eigenständiger wissenschaftlicher Leistungen gegeben ist. Die primäre Voraussetzung für die Erlangung der *venia docendi* muß die fachspezifische Habilitationsschrift bzw. eine Reihe als solcher zu wertender Publikationen bleiben.
- § 25 (5), Z. 3 Statt "zwei" sollten "mindestens zwei" Gutachten, darunter auch solche von Professoren im Ausland vorgesehen werden. In dem der Z. 3 folgenden Absatz (letzter Absatz in § 25 (5), letzter Satz) sollte das Wort "insbesondere" durch "auch" ersetzt werden.
- § 25 (9) Im ersten Satz ist das Wort "besondere" durch "erweiterte" zu ersetzen (vgl. Anm. zu § 20 (6)). Zu ergänzen ist, daß die Aufgaben des Dekans auf den Rektor übergehen und anstelle des Fakultätskollegiums der Senat tritt (vgl. Anm. § 20 (6)).
- § 26 (3), Z. 3 hat zu lauten: "Mitwirkung bei Prüfungen und Mitbetreuung wissenschaftlicher Arbeiten". Begründung: Nur Habilitierte dürfen für Prüfungen verantwortlich sein.
- § 26 (4) Der letzte Satz hat zu lauten: "... auf Antrag des Institutsvorstands und nach Anhörung der Institutskonferenz."
- § 27 (4) Einzubauen ist die unbedingte Notwendigkeit einer genauen Prüfung der Qualifikation des Bewerbers um einen Lehrauftrag.
- § 29 (5) dtto wie bei § 26 (4)
- § 30 (4) dtto wie bei § 26 (4)
- § 36 (1) Statt "ausgewogenes Zahlenverhältnis" ist ein "adequates Zahlenverhältnis" wohl besser, denn Ausgewogenheit kann sich ja nach sehr vielen Merkmalen richten.
- § 36 (1) und (2) Von juristischer Seite wurden bereits ernsthafte Bedenken geäußert ("neue Ungleichheit" durch

- 7 -

geschlechtsbedingte Bevorzugung)

- § 37 (1) Hiezu werden ernsthafte Bedenken angemeldet. Die Mitglieder des Arbeitskreises unterliegen keiner Verschwiegenheitspflicht, daher ist der Ausdruck "entsprechende Akten" zu vage. Eine Einschränkung und klare Bezeichnung ist erforderlich. Analoges gilt im letzten Satz für "bestimmte Diskussionsbeiträge". Dies sollte durch: die "Gleichbehandlung betreffend Diskussionsbeiträge" ersetzt werden.
- § 38 Eine Studienkommission in dieser Form wird striktest abgelehnt! Sie würde sehr weitgehende Entscheidungen treffen ohne irgendeine Verantwortung zu tragen.
- § 38 (4) Die Zusammensetzung im Verhältnis 1:1:1 bedeutet zwei Drittel Nichthabilitierte. Die jeder Erfahrung baren Studenten hätten bezüglich der Festlegung der Studienpläne usw. das gleiche Mitspracherecht wie die Professoren! Auf Wirtschaftsunternehmen übertragen bedeutet dies, daß Firmenentscheidungen durch Belegschaftsvertreter getroffen werden. Und beim Militär würden Rekruten und subalterne Ränge Art und Ziel der Ausbildung bestimmen und im Ernstfall Aufträge für den Kampf erteilen!
- § 38 (5) Wird entschieden abgelehnt, weil damit die Tür zum "Leichtstudium" aufgemacht wird. Ganz im Gegenteil zu der vorgesehenen Fassung ist zu fordern, daß bei Fragen im Bereich von Abs. (2), Z. 3, 4, 6a und b sowie 7 den Professorenvertretern stärkeres Stimmrecht eingeräumt wird.
- § 38 (7) Wird striktest abgelehnt. Allein schon die Möglichkeit, daß sogar ein Studierender zum Vorsitzenden der Studienkommission werden kann, ist nicht akzeptabel, wird aber bei der vorgesehenen Zusammensetzung sogar zur Wahrscheinlichkeit.
- § 40 Der Studiendekan wird entschieden abgelehnt. Seine Einführung steht in krassem Gegensatz zur Einheit von Lehre und Forschung und gefährdet damit das Ausbildungsniveau. Die ihm zugebilligte Machtfülle und seine vorgesehene Rolle als Erfüllungsgehilfe der Studienkommission macht einen Qualitätsverlust an den österreichischen Universitäten möglich. Die Arbeit in den Fakultäten wird zersplittert, die Forschung noch weiter zurückgedrängt. Wer immer aus dem Kreis der Habilitierten Studiendekan wird, ist damit an der Erfüllung seiner Aufgaben in Lehre und Forschung ver- zumindest aber stark behindert.
- § 40 (3), Z. 2 Dieser Punkt erscheint besonders symptomatisch. Er ist auf alle Fälle ersatzlos zu streichen, da ein

- 8 -

derartig weitreichendes Weisungsrecht äußerst schädliche Auswirkungen haben und sogar zu Mißbrauch führen kann.

§ 41 (1) Sowohl vom Gesichtspunkt der Forschung als auch dem der Lehre ist es notwendig, in Analogie zum medizinischen Bereich, wie in § 59 (2) eine Gliederungsmöglichkeit von Instituten in Abteilungen vorzusehen. Selbstverständlich müssen dabei 1-Mann u. ähnliche Kleinstabteilungen ausgeschlossen werden.

§ 41 (2) Dieser Absatz ist dahingehend zu ergänzen, daß einem Institut das Recht zusteht, Verträge über die Durchführung von Forschungsarbeiten im Auftrag Dritter zu schließen (§ 15 (2) - (4) Forschungsorganisationsgesetz). (vgl. Anm. zu § 2 (4)). Diese gesetzlich festzuschreibende Teilrechtsfähigkeit der Institute ist für die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Beschaffung von Drittmitteln eine wesentliche Voraussetzung. Die Übertragung der Teilrechtsfähigkeit an eine zentrale Stelle der Universität würde den Bürokratismus steigern, die Kooperation behindern und zusätzliches Personal erfordern.

§ 41 (3), Z. 1 u. 2 sind unklar bzw nicht sinnvoll und sind in dieser Form inakzeptabel.

Begründung: Die in Z. 1 getroffene Festlegung "ein Institut muß zumindest (!) ein wissenschaftliches Fach in seinem ganzen Umfang umfassen" kann auch so ausgelegt werden, daß es an einer Universität nur ein Institut für Geschichte, eines für Medizin, eines für Physik eines für Elektrotechnik bestehen kann. Die in Z. 2 erhobene Forderung nach ressourcensparender Wirkung ist deshalb nicht sinnvoll, da das Nichtvorhandensein eines Instituts selbstverständlich überhaupt keine Ressourcen erfordert und daher am stärksten ressourcensparend wirkt.

§ 41 (3), Z. 3 wird ganz entschieden abgelehnt, da damit die Existenz gut arbeitender und sehr erfolgreicher Kleininstitute beendet wird. Kleine Institute haben erfahrungsgemäß meist eine bessere Effizienz. Die Gesamtleistung zahlreicher Institute auf technischem und geisteswissenschaftlichen Gebiet würde wesentlich beeinträchtigt. Spitzenkräfte aus der Wirtschaft als Professoren zu gewinnen, wäre etwa im Bereich Technik stark erschwert, wenn nicht überhaupt zum Stillstand gebracht. Eine sinnvolle Zusammenlegung von Instituten ist meist nicht möglich und so manche seinerzeit dennoch erfolgte mußten wegen der ungünstigen Folgen wieder rückgängig gemacht werden. Die Festlegung von 3 wählbaren Personen ist doch wohl willkürlich erfolgt und würde bei Ausscheiden einer dieser aus dem Institut (Abwanderung in die Wirt-

- 9 -

schaft, Berufung) zu Problemen führen. Wäre dadurch etwa die Auflösung des Instituts erforderlich? Die Institutsgröße festzulegen, muß - wenn überhaupt notwendig - der Satzung vorbehalten bleiben, wobei eher eine Begrenzung nach oben sinnvoll erscheint, die mit

§ 41 (4) geregelt werden könnte.

§ 42 Muß in dieser Form kategorisch abgelehnt werden. Die Aufgabenteilung zwischen monokratischen und kollegialen in der vorgesehenen Art muß zwangsläufig zu Reibungsverlusten, ja sogar Lähmung von Aktivitäten führen und damit sind Qualitätseinbußen verbunden. Der Widerspruch zu der Grundregel, daß der Träger der Verantwortung die Entscheidungen zu treffen hat, ist eklatant. Um die Folgen dieses Modells zu erkennen, übertrage man es auf die Wirtschaft, ja sogar auf die Ministerialbürokratie.

§ 42 (1) Die Institutskonferenz verfügt über große Machtfülle und entscheidenden Einfluß auf das gesamte Instituts-geschehen, ist aber niemandem verantwortlich und kann auch nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Gerade sie müßte kontrolliert werden, was aber nicht vor-gesehen ist.

§ 42 (4) Wird abgelehnt.
Daß auch Studenten und Jungassistenten Vorsitzende werden können, dürfte wohl einmalig in der ganzen Welt sein. Begründung und weiterer Kommentar erübrig-en sich.

§ 42 (5) Bemerkenswerterweise ist der die Arbeit vollziehende und die Verantwortung tragende Institutsvorstand in der Institutskonferenz nicht einmal stimmberechtigt. Hinzu kommt, daß Abs (3) und (5) widerspruchsvoll sind. Wenn nämlich dem Institut nur ein Professor zu-geordnet ist, so soll er über zwei Stimmen verfügen. Ist er aber auch Institutsvorstand, so kann er sein Stimmrecht gemäß (Abs. 5) gar nicht ausüben.

In der Neufassung des § 42 muß die Machtfülle der Instituts-konferenz drastisch eingeschränkt, dem Institutsvorstand auch die Funktion des Vorsitzenden der Institutskonferenz zugewie-sen und das Stimmrecht gesichert werden. Der bestehende Zu-stand gewährt den Studierenden und dem Mittelbau ohnehin weitgehende Mitsprache und Kontrolle, so daß eine Beibehaltung nach wie vor ausreichen müßte, um Österreichs führende Stel-lung bei der Enthierarchisierung beizubehalten.

§ 43 (1 und 2) Gemäß diesem Entwurf ist der Institutsvorstand Befehlsempfänger, hat kein Stimm- und daher kaum Mit-spracherecht, trägt aber die gesamte Verantwortung. Weisungen erhält er von der niemandem verantwortli-chen Institutskonferenz und dem fachlich meist kaum

- 10 -

kompetenten Studiendekan, der seinerseits der Erfüllungsgehilfe einer Kommission ist, die zu zwei Drittel aus Personen ohne *venia docendi* besteht.

- § 43 (3) Für Institute mit starkem Praxisbezug ist der festgelegte Kreis der zum Institutsvorstand Wählbaren nicht sinnvoll, da die *venia docendi* dort seltener angestrebt wird (Abwanderung in die Wirtschaft) und daher wenig verbreitet ist und nur fallweise eine besondere Qualifikation in praktischen Ingenieurfächern ausweist. Bei solchen Instituten ist die *venia* kaum ein Maßstab für die Eignung zum Institutsvorstand.

Die nur einmal mögliche Wiederwahl steht nicht im Einklang mit den für andere Funktionäre vorgesehenen Regelungen. Gerade auf Ebene der Institute, der eigentlichen Träger von Lehre und Forschung muß aber - wie jetzt - eine unbegrenzte Wiederwahl möglich sein, weil nur so planmäßige Auf- und Ausbauarbeit geleistet werden kann und weil bei Kooperationen mit außeruniversitären Institutionen von diesen persönliche Kontinuität bevorzugt wird. Das Wort "einmalig" ist daher zu streichen.

Satz 2 ist bei nur einem dem Institut zugeteilten Professor gar nicht, bei zwei Professoren nur bedingt textgetreu vollziehbar. Dieser Satz müßte statt "... der Zustimmung der Mehrheit ..." richtiger "... der Zustimmung wenigstens der Hälfte ..." lauten.

- § 45 u. 46 Es gibt die gleiche kategorische Ablehnung mit den analogen Begründungen und Hinweisen wie bei Institut/Institutsvorstand. Vgl. Anm. zu: § 42, § 42 (1), § 42 (5), § 43 (1) und (2).
- § 45 (4) wird in dieser Form abgelehnt. Selbstverständlich muß es richtig heißen "... aus dem Kreis der Professoren zu wählen".
- § 46 (2) Der Begriff "generell - abstrakte Richtlinien" ist alles- und nichtssagend und gehört erläutert oder durch einen klaren, aussagekräftigen ersetzt. Dasselbe gilt für § 45 (1), Z. 9.
- § 46 (3) Daß der Vorschlag für die Wahl des Dekans vom Rektor gemacht wird, ist wegen des damit möglichen Durchgreifens von Parteipolitik (BMWF - Rektor - Dekan) entschieden abzulehnen. Dies gilt noch verstärkt wegen der Festlegung in § 46 (4) und (5). Der Rektor ist auch sicher nicht so gut wie die fachlich Zuständigen der Fakultät für die Erstellung eines Wahlvorschlags prädestiniert. Einverständnis besteht dazu, daß der Dekan vom Fakultätskollegium zu wählen ist. Für die Erstellung des Wahlvorschlags sollte das Fakultätskollegium zuständig sein oder sie sollte in der Satzung festgelegt werden. Allenfalls könnte eine Bestätigung durch den Rektor vor-

- 11 -

gesehen werden. Vorauszusetzen ist, daß die Kandidaten vorab erklären, ihre Wahl anzunehmen.

- § 46 (4) Der Begriff "gleichzuhaltende Qualifikation" sollte durch eine weniger diffusen ersetzt oder genaueren erläutert werden.
- § 46 (6) Das Wort "Institutsvorstand" muß gestrichen werden. Nicht nur aber besonders bei kleineren Universitäten mit kleinen Instituten (die meist sehr erfolgreich tätig sind) wäre die Ausschließung von Institutsvorständen von der Funktion eines Dekans sehr nachteilig.
- § 46 (7) Die vorgesehenen Unterschiede bei Funktionsdauer und Wiederwahlmöglichkeit von Dekanen und Institutsvorständen sind unverständlich und abzulehnen.
- § 46 (8) Für die Vertretung des Dekans sind durch die Satzung andere Regelungen vorzusehen. Der Studiendekan wird als Institution grundsätzlich abgelehnt. Ihn mit der Vertretung des Dekans zu betrauen, würde seinen ohnedies zu weit reichenden Einflußbereich noch verstärken.
- § 48 (1), Z. 9 Vgl. Anm. zu § 46 (2)
- § 48 (2) Die vorgesehene Besetzung des Senats führt zu einer Größe, die befürchten läßt, daß Beschlüsse wichtiger Art erschwert werden (Bei 5 Fakultäten: 38 Mitglieder und 8 beratende Stimmen).
- § 48 (3) In dieser Form abzulehnen. Zum Vorsitzenden des Senats darf nur ein Professor gewählt werden.
- § 48 (4) Ist abzuändern! Die Verantwortungsträger müssen Mitspracherecht haben.
- § 50 (2) Die gemäß Gesetzesentwurf erfolgende Wahl des Rektors aus einem vom Minister stammenden Drei-Personen-Vorschlag stellt eine starke Möglichkeit zu massiver politischer Einflußnahme dar, die bei einem z.T. ebenfalls politisch nicht unabhängigen Kuratorium noch gesteigert wird. Dies steht in krassem Gegensatz zur Autonomie, die selbstverständlich das Recht beinhalten muß, daß sich eine Institution ihre Führungskräfte selbst bestimmt. Die Einschleusungsgefahr von parteipolitisch gelenkten Personen in diese Leistungsfunktion muß vermieden werden. Allein schon über das Kuratorium verfügt die Politik über ausreichende Kontrolle und Steuermöglichkeit. Folgende Verbesserung wird vorgeschlagen:
§ 50 (1), Satz 2: "Der Senat erstellt aus den einlaufenden Bewerbungen einen Vorschlag der die drei

- 12 -

- bestgeeigneten Personen enthält und der der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf."
- § 50 (2) Der Rektor ist aus diesem Vorschlag von der Universitätsversammlung zu wählen.
- § 50 (3) "Gleichzuhaltende Qualifikation" ist ein zu dehnbarer Begriff. Vgl. Anm. zu § 46 (4).
- § 50 (5) Das Wort "Institutsvorstand" ist zu streichen. Vgl. Anm. zu § 46 (6).
- § 50 (7) Der letzte Satz sollt wohl lauten: "Im Falle der Abberufung des Rektors ..."
- § 53 (2) Es ist widersinnig und inakzeptabel, daß die Universitätsprofessoren als Gruppe mit größter Erfahrung, als verantwortliche Träger von Lehre und Forschung mit nur 25 % der Gesamtstimmen und damit gleich stark wie das nichtwissenschaftliche Personal in der Universitätsversammlung vertreten sind.
- § 55 (2), Z. 1 Es müßte richtig heißen "... wobei eine ungerade Zahl um eins zu erhöhen ist".
- § 55 (3) Die Worte "aus dem Kreis der Mitglieder des Senats" müssen entfallen, da es für Universitäten ohne Fakultätsgliederung keinen Senat gibt.
- § 61 (3) und § 63 (5) Dieselben Argumente und Gründe, die für die speziellen Regelungen der Wahl von Klinikvorständen im human- sowie im veterinärmedizinischen Bereich verantwortlich gewesen sein mögen, gelten für technische Universitäten ebenso. Zumindest und besonders für die Institute, deren Tätigkeit sich auf praxisorientierte Ingenieurfächer erstreckt. Die in den genannten Paragraphen vorgesehenen Regelungen erscheinen weitaus besser geeignet und sollten ganz allgemein Anwendung finden.
- § 71 (1) Sollte ergänzt werden durch "5. Außeninstitut", das an jeder Universität installiert sein sollte.
- § 71 (3) Die Tatsache, daß Direktoren bestellt, Institutsvorstände aber gewählt werden sollen, bedarf einer Begründung. Aus dieser ergibt sich dann die richtige und für beide gleichermaßen anzuwendende Regelung.
- § 72 (1), Z. 8 bedarf der Ergänzung "außerhalb des Bereichs, der in die Teilrechtsfähigkeit der Institute fällt."
- § 72 (3) Daß viele Organe Anweisungen erteilen können sollen, bedeutet, Konflikte zu programmieren und ist daher zu eliminieren.

- 13 -

§ 75 (2) Vgl. Anm. zu § 72 (3)

§ 77 Es gelten dieselben Einwände wie für Institute (vgl. Anm. zu §§ 42 und 43.)

§ 80 Grundsätzliches ja zum Universitätskuratorium, das endlich ein Gesamtkonzept für den universitären Bereich erstellen und eine Koordination zwischen den Universitäten herbeiführen könnte. Die dafür vorgesehenen Mittel von 73 Mio S (Die finanziellen Auswirkungen ... S. 16) erscheinen jedoch sehr gering angesetzt.

§ 84 (8) Da die Teilrechtsfähigkeit den Instituten erhalten bleiben muß (vgl. Anm. zu § 41 (2)), ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen.

Zu den im Anhang gegebenen Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen wird keine Stellungnahme abgegeben, da diese mit den vorangegangenen Anmerkungen bereits erfolgte. Festzuhalten ist jedoch, daß der allgemeine Teil der Erläuterungen in seinen Aussagen höchst zweifelhaft ist. So ist z.B. auf Seite 1 die Zahl der Studierenden erwähnt, nicht aber die der erfolgreichen Absolventen. Diese Zahl wäre aber weit eher geeignet, um abschätzen zu können, ob das UOG 1975 der Wirtschaft und den Bürgern unseres Landes Vorteile gebracht hat, die die Kostenexplosion infolge der Massenuniversität rechtfertigen.

Daß "die gegenwärtige Organisationsstruktur ... immer weniger dem Anspruch gerecht wird, Grundlage für eine bestmögliche Aufgabenerfüllung zu sein" spricht nur gegen das UOG 1975, von dem dann behauptet wird, daß es einen "Schritt zur Modernisierung brachte". Und dieser Weg mit allen z.T. in Deutschland als falsch erkannten und bereits zurückgenommenen Fehlern soll durch das neue Gesetz verschärft weitergegangen werden.

Auf Seite 3 wird beklagt, daß Dekane keine Entscheidungskompetenzen hätten und daß das Auseinanderklaffen von Entscheidungs- und Verantwortungsträgern schädlich sei. Dazu kann nur angemerkt werden, daß diese Übelstände durch den neuen Gesetzesentwurf nur verstärkt werden.

Der Entwurf kann nicht glaubhaft machen, die im Arbeitsübereinkommen der SPÖ u. ÖVP vom Dezember 1990 aufgezeigten Probleme der Universitäten zu lösen. Er birgt die Gefahr, daß die Qualität von Forschung und Lehre an den österr. Universitäten in hohem Maß beeinträchtigt wird.

Der Inhalt des Entwurfs steht in klarem Widerspruch zu der Forderung der "Schaffung einer betriebsähnlichen Organisation ..., die zu mehr Qualität, Effizienz und Kostenwahrheit führen sollen" (Seite 5).

Nichtübereinstimmung der Darstellung in den Erläuterungen mit den Tatsachen erscheint gegeben auf den Seiten 7 bis 9.

- 14 -

Die finanziellen Auswirkungen konnten naturgemäß nur sehr grob geschätzt werden, da die Aufgaben der einzelnen Organe nur sehr allgemein umrissen und noch keine Erfahrungswerte für den Aufwand verfügbar sind. Aber selbst wenn unterstellt wird, daß die Ergebnisse der Schätzung realistisch seien, erscheint der ja nur für Verwaltungszwecke entstehende Mehraufwand von jährlich ca. 300 Mio S unvertretbar hoch, vor allem dann, wenn berücksichtigt wird, daß eine kritische Betrachtung keine Verbesserung des Istzustands im Sinne der Ausmerzung der im Koalitionspapier der Regierungsparteien für die laufende Legislatur-Periode aufgezeigten Mängel erwarten läßt.

Die Schätzung eines industrieerfahrenen Universitätsprofessors der TU Wien kommt zu wesentlich höherem Personalaufwand als im Abschnitt "Die finanziellen Auswirkungen ..." angegeben. Die beiden Schätzungen enthalten folgende Zahlen:

	Geschätzter Aufwand in Personenjahren	
	Gesetzesentwurf	TU Wien
Universitätskuratorium	62	222
Senate	12	34
Rektoratspräsidien	57 bzw. 66	102
Summe	131 bzw. 140	358

Die großen Abweichungen dieser Zahlen im Verhältnis von 100:273 bzw. 100:255 deuten darauf hin, daß eine genauere Schätzung oder Berechnung durch eine einschlägige externe Institution erforderlich ist, wenn solche Daten in die Beurteilungsgrundlagen einbezogen werden sollen.

